

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
Rechtsetzung@ipi.ch

Zürich, 12. September 2024

Stellungnahme zum Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente ([Vernehmlassung 2023/63](#))

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente ([Vernehmlassung 2023/63](#)) zu äussern. Dankend nimmt scienceindustries – aufgrund der grossen Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes für unsere Mitgliedsunternehmen – diese Möglichkeit wahr. Hiermit wird eine grundsätzliche Beurteilung der vorgesehenen Clearingstelle vorgelegt, unter Vorbehalt, dass eine finale Festlegung betreffend adäquater Transparenzmassnahmen bei Patenten in der Pflanzenzucht erst nach Regulierung neuer Züchtungstechniken möglich sein wird.

POSITION

scienceindustries beantragt, den Entscheid über stärkere Transparenzmassnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, nachdem die Regulierung neuer Züchtungsmethoden feststeht.

Die Gesetzesänderung ist materiell zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig – sie ist getrieben durch Angst vor neuen Technologien: In der Schweiz sind weder Verletzungsprozesse noch angedrohte Verletzungsklagen im Zusammenhang mit patentierten Merkmalen von Saatgut bekannt. Das Thema der patentierbaren Züchtungsverfahren knüpft dagegen vollständig an eine allfällige künftige Liberalisierung neuer Züchtungstechnologien an. Pessimistische Zukunftsszenarien betreffend Patente («Patentflut») wurden nicht zuletzt durch Gentechnik-Gegner geschürt. Es wäre unverhältnismässig, vorseilend grössere Änderungen am Patentrecht präventiv umzusetzen, bevor sich weist, ob die Befürchtungen überhaupt eintreten können. Deshalb beantragen wir, den Entscheid über gesetzliche Transparenzmassnahmen für Patente im Bereich der Pflanzenzucht auf einen Zeitpunkt zu verschieben, nachdem die Regulierung neuer Züchtungsmethoden feststeht.

*scienceindustries stellt zudem fest, dass der Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form (Clearing-House-Lösung) mit erheblichen rechtlichen und praktischen Unsicherheiten für den Innovationsstandort und für den Handel verbunden ist. **Wir beantragen daher, den vorliegenden Gesetzesvorschlag grundsätzlich zu überarbeiten oder abzulehnen.** Wir sind jedoch offen für alternative Lösungen im Bereich der Patent-Transparenz für die Pflanzenzüchtung. Als Alternativen zum Clearing-House wären gesetzlich verankerte Branchenlösungen oder Verpflichtungen zur Offenlegung von Patenten im Sortenrecht begrüssenswert.*

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründet nämlich auf die unternehmerische Innovationsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences leisten rund 40% an privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung (CHF 6.7 Mrd. im Jahr 2021 [gemäss BFS](#)). Über ein Drittel der gesamten F&E-Aufwendungen der Schweiz fliesst in die Biotechnologie. Nicht umsonst ist die Schweiz ein internationaler Innovationshub, das kontinuierlich auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht ([scienceindustries - Die Schweiz: Ein Hotspot für Innovation und Patente](#)).

Patente in der Pflanzenzucht ermöglichen Innovation

Patente als ein Schutzsystem in der Systematik der geistigen Eigentumsrechte sind ein wichtiger Bestandteil der Marktwirtschaft, denn sie fungieren als Anreizsystem für Innovationen. Speziell für die Schweiz als internationale Innovationshochburg, welche in internationalen Rankings regelmässig auf den ersten Plätzen rangiert, haben Patente eine bedeutende Rolle. Das Patentsystem ermöglicht es innovativen Unternehmen, die hohen Investitionskosten zu tragen, die für Forschung und Entwicklung notwendig sind. Ohne den Anreiz des Patentsystems gäbe es die Schweizer Innovationskraft nicht. Das Patentsystem ist das Herzstück des Erfolgs innovativer Schweizer Unternehmen.

Auch in der Pflanzenzucht ist man auf Innovationen angewiesen, welche ein gesundes und nachhaltiges Ernährungssystem ermöglichen. Die Entwicklung einer neuen Pflanzensorte ist aufwendig und teuer. Je nach Sorte dauert es etwa zehn bis fünfzehn Jahre, bis eine neue Sorte auf den Markt gebracht werden kann. Da Saat- und Pflanzgut durch Vermehrung einfach kopiert werden können, braucht es ein angemessenes Schutzsystem. Dazu dienen der Sortenschutz und das Patentrecht. Die beiden Systeme ergänzen sich: Pflanzensorten sind nicht patentierbar. Patente schützen eine technische Erfindung bei der Züchtung, etwa eine neue technisch hervorgebrachte Eigenschaft einer Pflanze oder ein neues technisches Verfahren zur Pflanzenzüchtung. Das Schweizer Patentgesetz beschränkt den Rahmen dessen, was patentierbar ist: Nicht patentierbar sind traditionelle Züchtungsmethoden und die daraus resultierenden Pflanzen. Nicht patentierbar sind zudem Pflanzen-Eigenschaften, die bereits in der Natur (oder in alten Sorten) vorkommen.

Transparenz- und Lizenzierungsmassnahmen sollen Zugang zu Pflanzensorten vereinfachen

Ein wichtiges Kriterium der Patentierung ist die ausreichende Offenbarung von Erfindungen (siehe auch Art. 50 PatG). Transparenz ist folglich ein wichtiges Element des Patentrechts: Jede Erfindung wird registriert und öffentlich verfügbar gemacht. [Gemäss IGE](#) gibt es nur etwa 250 in der Schweiz gültige Patente, die sich auf die Pflanzenzucht auswirken können.

Letztlich soll Transparenz bei Patenten den **Zugang zu und die Nutzung von Pflanzensorten** ohne grössere Hürden ermöglichen. Diesem Ziel dienen zudem unterschiedliche Sonderrechte und Privilegien, die im Schweizer Recht verankert sind und im Gegensatz zum europäischen Umfeld sehr weit reichen. Mit dem Züchter- und Landwirteprivileg haben wichtige Anspruchsgruppen spezifische Rechte sowohl im Sortenschutz- als auch im Patentgesetz, die ihnen die Weiterzüchtung und Entwicklung von Pflanzensorten vereinfachen. Auch die Auskreuzung bei Patenten (Art. 9 Abs. 1 Bst. f PatG) für zufällig eingekreuzte geschützte Pflanzeigenschaften sowie Abhängigkeitslizenzen (Art. 36a Abs. 1 PatG), die dem Pflanzzüchter gegenüber dem Patentinhaber Anspruch auf Erteilung einer Lizenz geben, vereinfachen die Züchtung und Entwicklung von Pflanzensorten.

Die Industrie befürwortet Transparenz- und Lizenzierungsmassnahmen bei Patenten im Bereich der Pflanzenzucht. Die Branche hat deshalb auf europäischer Ebene bereits selbständig mehrere, auch Schweizer Züchtern offenstehende Plattformen geschaffen, um die Transparenz im Bereich der Pflanzenzucht zu erhöhen:

- Die [Europäische Datenbank «Patent Information and Transparency Online» \(PINTO\)](#) von Euroseeds schafft Transparenz durch die Verknüpfung von Sortennamen und Patenten auf Methoden oder Pflanzeigenschaften. Sie ist für jeden einsehbar und unentgeltlich.

- Im Bereich des Patentschutzes spezifisch für Ackerkulturen macht die [digitale Lizenzierungsplattform «Agricultural Crop Licensing Platform» \(ACLIP\)](#) Patente leicht auffindbar und Erfindungen auch für kleine Züchter zugänglich. Mit wenigen Klicks kann ein Unternehmen über die Plattform nach «fairen» (FRAND) Bedingungen eine Lizenz anfragen und die Technologie dann für die eigenen Züchtungen anwenden.
- Im Bereich Gemüsesaatgut haben Familien- und Grossunternehmen zusammen die [«International Licensing Platform Vegetable» \(ILP-Vegetable\)](#) erschaffen, mit demselben Ziel.

Wichtig hierbei ist, dass angemessene Transparenz- und Lizenzierungsmassnahmen den Zugang zu und die Nutzung von Pflanzensorten erleichtern und zugleich den Schutz geistiger Eigentumsrechte von Innovatoren wahren.

Clearingstelle erfüllt Anforderungen nicht

Der Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente setzt sich zum Ziel, die Transparenz bei Patenten in der Pflanzenzucht zu stärken. Begrüssenswert ist im Grundsatz der Ansatz, die Transparenzmassnahmen direkt mit Lizenzierungsoptionen zu verbinden, denn letztlich sollen sowohl der Zugang als auch die effektive Nutzung von Pflanzensorten vereinfacht werden. Wie oben beschrieben, betreibt die Industrie bereits selbständig solche Bemühungen. Doch birgt die vorgeschlagene Clearingstelle unterschiedliche Herausforderungen in sich, durch welche die Geschäftstätigkeit von innovativen Unternehmen unangemessen behindert wird.

- **Zielsetzung:** Ursprünglich wurde den WBKs in Aussicht gestellt, dass eine Verbesserung der Transparenz auch ohne Gesetzesänderung im PatG passieren könnte (Kommissionsbericht: «wenn überhaupt, nur eine geringfügige Anpassung der Gesetzgebung»). Leider geht die Vorlage nun in eine andere Richtung, die für Patentinhaber einseitig sehr einschneidende Konsequenzen hätte. Eine umfassende sui-generis-Sonderregelung für Pflanzenpatente im Patentgesetz ist nicht zielführend. Letztlich sollen gestärkte Transparenz- und Lizenzierungsmassnahmen dem Ziel dienen, den Zugang zu und die Nutzung von Pflanzensorten zu vereinfachen, was mit der Vorlage aber gerade nicht erreicht wird.
- **Verwirkung des Patentrechts:** Ein Patentinhaber hat bei einer Anfrage der Clearingstelle 90 Tage Zeit, um zu antworten, ob von der gemeldeten Sorte allenfalls irgendwelche seiner Patente betroffen sind. Tut der Patentinhaber das nicht, so darf der anfragende Züchter die Sorte anschliessend ohne Lizenz vermarkten. Durch diesen Vorschlag wird die «Beweislast» der Patent-FTO («Freedom to operate») auf den Patentinhaber übertragen. Damit wird das Recht des Patentinhabers auf sein geistiges Eigentum bzw. auf die Durchsetzung von Patenten erheblich eingeschränkt.
- **Notwendigkeit nicht gegeben:** Die Relevanz und Notwendigkeit der Revision des Patentgesetzes scheint fragwürdig. [Gemäss IGE](#) gibt es nur ca. 250 in der Schweiz gültige Patente, die sich auf die Pflanzenzucht auswirken können und damit vom neuen System erfasst sein könnten. Hinzu kommt, dass es im Sortenschutz- und Patentgesetz bereits ein Züchterprivileg und ein Landwirteprivileg gibt. Es ist ausserdem kein Gerichtsfall in der Schweiz bekannt, bei dem ein Pflanzenzüchter oder Landwirt wegen Patentverletzung angeklagt wurde. Anders gesagt: **Der Gesetzesvorschlag soll ein Problem lösen, das zurzeit gar keine praktische Relevanz hat.** Die Industrie hat zudem auf EU-Ebene schon freiwillige Patent-Transparenz Lösungen erarbeitet, welche man problemlos auch auf die Schweiz übertragen könnte.
- **Umsetzbarkeit und Praktikabilität:** Dass in der Patentanmeldung noch gar keine Sortennamen vorhanden sein können, ist offensichtlich, da Patente viel früher angemeldet werden, als dass ein Produkt vermarktet wird. Die Verwendung von Marken- oder Sortennamen in Patentansprüchen ist zudem nicht «intransparent», sondern gar nicht zulässig ([EPO RL F4.8](#)).

Nebst der durch die Clearingstelle bewirkten Monitoringpflicht für Patentinhaber, erscheint besonders stossend, dass sich gemäss Vorentwurf die Auskunftspflicht nicht nur auf die eigenen Sorten des jeweiligen Unternehmens beschränkt. Die Anfragen können jedoch auch Pflanzen einer Drittpartei betreffen, von welcher der Patenthalter keinerlei Informationen besitzt. Der Patenthalter weiss aber oft nicht, für welche fremden Sorten seine patentierten Technologien angewen-

det wurden. Dies insbesondere, wenn das Patent an Züchter auslizenzieren wird, die damit frei weitere Sorten züchten können oder wenn ohne jegliche Lizenzierung Sorten gezüchtet und weitergezüchtet werden. Gerade in all jenen, weit verbreiteten Szenarien können Patentinhaber die erforderlichen Auskünfte an das Clearinghouse gar nicht erbringen.

Anfragen an das Clearinghouse müssen stets vom Patentinhaber beantwortet werden, nicht vom Sorteninhaber. Folge der oben erwähnten «Beweislastumkehr» der Patent-FTO ist, dass vom Patentinhaber erwartet wird, dass er auch bei Pflanzen eines Dritten feststellt, ob das zugrundeliegende biologische Material patentgeschützt war. Das ist aufwändig und teuer; es erfordert eine Genotypisierung des betreffenden biologischen Materials, vorausgesetzt dies wird überhaupt zur Verfügung gestellt. Auch wo tatsächlich Lizenzvereinbarungen existieren, nennen diese teils keine Sortennamen, sodass aufwändige Abklärungen nötig sind. Die Vorlage verlangt vom Patentinhaber diesen unzumutbar hohen Aufwand, ohne dass überhaupt feststeht, ob die gemeldete Sorte überhaupt weitergezüchtet werden soll, zumal der Züchter beliebig viele Sorten bei der Clearingstelle melden kann. Der gegenwärtige Gesetzesvorschlag schränkt zudem nicht ein, auf welche Sorten sich die Anfragen beziehen. Eine Anfrage muss sich daher nicht auf in der Schweiz oder in der EU registrierte kommerziell erhältliche Pflanzensorte beziehen – potenziell muss ein Unternehmen daher eine globale Übersicht haben über die existierenden Pflanzensorten, die mit bestehenden Züchtungspatenten verknüpft sind. In der Praxis können Patentinhaber daher nicht in jedem Fall die erforderliche Auskunft an das Clearinghouse geben – schon gar nicht innert 90 Tagen.

Die Lösung für dieses Problem wäre demnach, den Inhaber der Pflanzensorte in die Pflicht zu nehmen, nicht den Patentinhaber. Nur der Sorteninhaber weiss auch ohne aufwändige Genotypisierung mit welchem biologischen Material er gezüchtet hat und demzufolge welche Patente betroffen sind bzw. sein könnten. Der vorliegende Gesetzesvorschlag trägt dem jedoch nicht Rechnung.

- **Rechtssicherheit:** Das Bedürfnis nach erhöhter Transparenz ist grundsätzlich verständlich und soll letztlich die Rechtssicherheit fördern. Doch wird die Gesetzesvorlage in der Tendenz das Gegenteil bewirken und vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten führen. Insbesondere auch die in Art. 47a PatG vorgesehene Wiedereinsetzung des Patents nach bis zu fünf Jahren führt zu erheblicher Rechtunsicherheit und zu Zwangslizenzierungen. Dies erschwert den Prozess, führt zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und verunsichert letztlich auch die Züchter selbst. Damit wird weder das Transparenzziel erfüllt noch erscheint die Regelung für die betroffenen Patentinhaber zumutbar.
- **Ausgewogenheit bei der Patentrecherche:** Jede Analyse der Patentliteratur, unabhängig von der Technologie, ist anspruchsvoll. Das IGE bietet für KMUs bereits vergünstigte Recherchen an. Mit der Einrichtung der Clearingstelle beim IGE konkurrenziert der Bund die freischaffenden Patentanwälte und Patentrechercheure. Potentielle Klienten können damit kostenfrei (oder zumindest sehr günstig) eine rechtsverbindliche Information erhalten, für die sie zuvor ein professionelles Gutachten benötigt haben. Die Kosten tragen die Patentinhaber – via Gebühren ans IGE respektive dem Aufwand für die Prüfung und Beantwortung der Anfrage innerhalb des Unternehmens. Eine allfällige Patentverletzung vorgängig einzuschätzen bzw. nachzuweisen, insbesondere wenn es um komplexe biologische Verfahren geht, ist sehr aufwendig. Damit ein Patentinhaber eine Verletzung zuverlässig beurteilen könnte, müsste der Züchter nicht nur die «Sorte» der Clearingstelle melden, sondern die Sequenz des gesamten Erbguts sowie das Herstellungs- und Züchtungsverfahren.
- **Sui-generis-Lösung mit Handelshemmnissen:** Die vorgesehene Clearingstelle wäre weltweit einzigartig, eine «Swiss finish»-Lösung für die Schweiz. Man führt dadurch auch ein neues Handelshemmnis zwischen der Schweiz und der EU ein. Bisher konnten sich die Importeure und Exporteure von Pflanzen und Pflanzenteilen darauf verlassen, dass in der EU und Schweiz punkto Patente und Sortenschutz grundsätzlich dasselbe gilt. Neu müssten sie mit zwei verschiedenen Systemen auskommen: Eines im Inland, eines im Ausland.

Im Saat- und Pflanzguthandel mit unseren Nachbarländern entstehen durch die Einführung des vorgeschlagenen Systems neue Rechtsunsicherheiten, da die Wirkung des Clearing-House nur in der Schweiz und nicht für unsere Nachbarländer gilt. Zurzeit ist die Gültigkeit von Patenten aus der Pflanzenzüchtung in der EU und in der Schweiz deckungsgleich – Europäische Patente werden in der Schweiz ausnahmslos anerkannt. Durch das vorgeschlagene neue Clearing-House ist

es möglich, dass ein Patent für einen bestimmten Züchter in der EU nach wie vor uneingeschränkt gültig ist, aber in der Schweiz aufgrund der Verwirkung des Patentrechts durch das Clearing-House Verfahren keine Gültigkeit mehr hat. Beim Export von Pflanzenmaterial in unsere Nachbarländer hätte das Patent aber nach wie vor Rechtswirkung. Importeure und Exporteure könnten haftbar gemacht werden, falls mit den jeweiligen Patentinhabern keine Lizenzlösung besteht. Diese neu geschaffenen Rechtsunsicherheiten müssen durch den Saatguthandel eingepreist werden und erfordern zusätzliche juristische Expertise beim Import und Export. Als Folge könnten Unternehmen, die diesen Aufwand für einen kleinen Agrarmarkt scheuen, den Import ihres Saatguts in die Schweiz untersagen und/oder es könnten die Preise für Saat- und Pflanzgut steigen.

- **Spill-over-Effekte auf weitere Branchen:** Da eine Nutzung von Patenten in Produkten in der Regel nicht direkt erkennbar ist, könnte eine Forderung nach «Transparenz» prinzipiell auf alle Produkte übertragen werden, insbesondere auf Produkte im Biotech- und Pharma-Bereich. Insbesondere haben Mikroorganismen und Tiere ein ähnliches «Transparenzproblem»: Wenn man einen bestimmten Bakterienstamm oder ein bestimmtes Tier weiterzucht und vermehrt, kann man ohne vorangehende FTO-Recherche nicht wissen, ob es patentiertes Material enthält.

Auch die Pharma-Branche könnte von solchen Regelungen später betroffen sein. Generika-Firmen aus Entwicklungsländern und deren Lobby-Organisation beklagen schon lange, dass es schwierig und aufwändig ist, eine Analyse des Patentschutzes für ein pharmazeutisches Produkt zu erstellen. Das vorgeschlagene Clearinghouse-System könnte auch auf andere Bereiche der Life-Sciences- bzw. Pharma-Branche übertragen werden, wodurch wesentliche Risiken und Kosten betreffend Durchsetzung von Patenten vom Nachahmer auf den Innovator abgeschoben werden.

Aus den erwähnten Gründen erachten die Industrien Chemie Pharma Life Sciences die vorgesehene Clearingstelle als nicht ausreichend praktikabel, zielführend oder ausgewogen.

Wir beantragen Ihnen daher, den vorliegenden Gesetzesvorschlag grundsätzlich zu überarbeiten oder abzulehnen. Wir sind jedoch offen für alternative Lösungen im Bereich der Patent-Transparenz für die Pflanzenzüchtung.

Gangbare Alternativen

Die Industrie erachtet es folglich als wichtig an, dass die neuen Transparenzmassnahmen entlang folgender Linien konzipiert sind:

- **Umsetzbar und praktikabel:** Nur der Züchter weiss auch ohne aufwändige Genotypisierung, mit welchem biologischen Material bzw. welchem Verfahren er gezüchtet hat und, demzufolge, welche Patente von einer gemeldeten Sorte betroffen sind.
- **Lastenausgleich zwischen Patentinhaber und Züchter:** Es darf keine Beweislastumkehr stattfinden, sodass der Patentinhaber sein Recht laufend aktiv verteidigen muss. Dies stellt einen grossen Aufwand dar, vor allem falls der Patentinhaber die unter seinen Patenten gezüchteten Sorten (etwa eines Konkurrenzunternehmens) gar nicht kennt.
- **Konformität mit dem europäischen Ausland:** Die Schweiz darf keine Sonderregelung im Bereich der Pflanzen-Biotechnologie schaffen, die Auswirkungen auf Import und Export von vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial hat. Es stellt sich zudem die Frage, ob ausländische Unternehmen die neue Schweizer Clearing-Plattform überhaupt laufend überwachen könnten.

Vorstellbar sind alternative Mechanismen, die entlang folgender Kerngedanken konzipiert sein könnten:

1. Gesetzlich verankerte öffentliche Datenbank mit einer einfachen und online zugänglichen Liste von Pflanzen-Patenten für alle in der Schweiz registrierten Pflanzensorten;
2. Betroffene Patente sind bei Eintragung neuer Pflanzensorten im Eidgenössischen Sortenregister zu melden. Diese können sodann gemeinsam mit der Sortenprüfung auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Erstens ist dieses Register öffentlich zugänglich und somit transparent und zweitens bietet es Rechtssicherheit, zumal die Eintragungen behördengeprüft sind.

3. Der gesetzlich festgeschriebene Auftrag an die Branche zur Schaffung von griffigen Branchenlösungen betreffend Transparenz und Lizenzierung innerhalb der Schweiz ist zielführender. Branchenvereinbarungen sind flexibler als gesetzliche Lösungen. So könnte die Schweizer Landwirtschaft etwa zugunsten der Kleinzüchter auf neue Entwicklungen im Bereich der Patente bei neuen Pflanzenzüchtungstechnologien schnell reagieren.

Der Vorteil dieser Lösungsansätze liegt darin, dass sie das Bedürfnis nach Transparenz ausserhalb des Patentrechts adressieren, so beispielsweise im Sortenrecht. Dies verhindert auch die Gefahr von spill-over-Effekten auf andere Bereiche der Life-Sciences-/Biopatente.

In diesem Zusammenhang hat das Institut für gewerblichen Rechtsschutz (INGRES) einen eigenen Alternativvorschlag zur problematischen Clearing-House-Lösung entwickelt und ausformuliert. Deren Lösung greift zwar auch ins Patentrecht ein, sie ist jedoch weit weniger problematisch in Bezug auf Handelsfragen und verursacht weniger Aufwand und Kosten für innovative Unternehmen. **Unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer neuen Transparenzregelung (s. folgender Abschnitt) könnten wir einer solchen Register-Lösung im schweizerischen Sortenrecht mit Ergänzung von Art. 36a Abs 1 zustimmen.** Diese Lösung ist aus Sicht der Industrie ausgereifter und praktikabler als die vorgeschlagene Clearingstelle. Sie stellt sowohl für Züchter als auch für Patentinhaber Rechtssicherheit her für im Schweizer Sortenregister eingetragene Pflanzensorten.

Interdependenz mit neuen Züchtungstechniken

Wie weiter oben festgestellt, ist die Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig: In der Schweiz sind weder Verletzungsprozesse im Zusammenhang mit patentierten Merkmalen von Saatgut noch angedrohte Verletzungsklagen in diesem Bereich bekannt. Es existieren bereits Transparenzlösungen, die in ganz Europa greifen. Auch ist die traditionelle Pflanzenzüchtung von der Patentierbarkeit nach gegenwärtiger Rechtslage ausgenommen. Der Gesetzesvorschlag soll ein Problem lösen, das zurzeit gar keine praktische Relevanz hat. Die Tragweite der vorgeschlagenen Gesetzesänderung steht in keinem Verhältnis zur Relevanz des Patentschutzes in der traditionellen Züchtung.

Vielmehr werden diese Massnahmen im Zusammenhang mit Befürchtungen in Bezug auf die Entwicklung der Pflanzenzüchtung mittels neuer Züchtungsverfahren vorgeschlagen. Ängste werden nicht zuletzt durch Gentechnik-Gegner geschürt (Stichworte: „Patentflut“ und „Abhängigkeit von Agrar-Multis“). So wird ein pessimistisches Szenario propagiert, in welchem neue Züchtungstechnologien die traditionelle Züchtung künftig einschränken würden, weshalb besondere Einschränkungen und Transparenz-Regelungen für Patente in diesem Bereich notwendig seien. Jedoch ist die Regulierung neuer Züchtungstechnologien noch nicht beschlossen – es liegt derzeit noch nicht einmal ein Gesetzesvorschlag vor. Das Argument zur Prävention künftiger Risiken im Bereich der Patent-Transparenz überzeugt nicht, nicht zuletzt da künftige technischen Entwicklungen kaum absehbar sind. Es wäre unverhältnismässig voreileilend grössere Änderungen am Patentrecht präventiv umzusetzen, bevor sich weist, ob die Befürchtungen überhaupt eintreten können. Allenfalls notwendige Massnahmen wären zudem zu gegebener Zeit gezielt mit Blick auf die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Gesetzesänderungen zu erwägen, anstatt verfrüht Massnahmen einzuführen, welche an den Zielen vorbeischiessen.

Neue Züchtungstechniken wie die Genschere CRISPR/Cas9 haben das Potenzial, den Züchtungsprozess massiv zu beschleunigen und Sorten resistenter gegen Schädlinge, Krankheiten und Klimaveränderungen zu machen. Dies stärkt die Versorgungssicherheit national wie international. Derzeit werden Deregulierungsvorhaben betreffend neue genomische Techniken gesamteuropäisch diskutiert und vorangetrieben. Da neue Züchtungsverfahren als neue Technologien grundsätzlich patentierbar sind, hätten die neuen Transparenzmechanismen Auswirkungen auch auf diese. Das europäische Umfeld besitzt keine derart ausgebauten Sonderprivilegien für Züchter und Landwirte wie die Schweiz. Im Rahmen der Bewertung der Regulierung neuer Züchtungstechniken möchten sich die EU-Institutionen mit der Rolle und den Auswirkungen von Patenten auf den Zugang von Züchtern und Landwirten zu Pflanzenvermehrungsmaterial, auf die Saatgutvielfalt und erschwingliche Preise sowie auf die Innovation und insbesondere auf die Chancen für KMU befassen. Auch für die Schweiz macht es Sinn, den entsprechenden Bericht der EU-Kommission sowie weitere Entwicklungen auf EU-Ebene zu Transparenz und Zugang abzuwarten, bevor Sondermechanismen in der Schweiz entstehen.

Letztlich ist eine finale Beurteilung und Stellungnahme der Industrie zur nun vorliegenden Transparenzvorlage vom Ausgang bei den Revisionsbestrebungen im Bereich der Gentechnik abhängig. Entsprechend erscheint es zielführend, die Schweizer Gesetzesanpassung betreffend neue Züchtungstechniken abzuwarten, bevor über Transparenzmassnahmen bei Patenten in der Pflanzenzucht final entschieden wird.

Deshalb bitten wir Sie, den Entscheid über stärkere Transparenzmassnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, nachdem die Regulierung neuer Züchtungsmethoden in der Schweiz feststeht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Noël Palushaj
Experte Wirtschaftspolitik und BFI